

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen



Ein Leitfaden für Hochschulen (Kurzfassung)

nexus

Dieses Manual bietet Hilfestellungen zu Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Studienleistungen. Es ist eine Kurzfassung des ausführlichen „Leitfaden Anerkennung“¹ und dient als erste Informationsmöglichkeit für Hochschulangehörige, die mit der Gestaltung von Anerkennungsverfahren betraut sind.

Das Manual gliedert sich in drei Teile:

1. Die Lissabon-Konvention: Das Wichtigste in Kürze	4
2. Umsetzung der Lissabon-Konvention in Deutschland	6
3. Anerkennungsverfahren: Good Practice	8



Ablauf Anerkennungsverfahren: Fünf Schritte zur Anerkennung

1. Die Lissabon-Konvention: Das Wichtigste in Kürze

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention², wurde am 11.04.1997 auf Initiative von UNESCO und Europarat erarbeitet, von 55 Staaten unterzeichnet und bis heute von 53 Staaten ratifiziert.

Deutschland hat die Lissabon-Konvention mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“³ am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt.

Ziele der Konvention

- Das mit der Lissabon-Konvention geschlossene Übereinkommen folgt der Überzeugung, dass „der Hochschulbildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie bei der Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern und Nationen zukommen soll“.⁴
- Darüber hinaus verfolgen die Vertragspartner das überindividuelle Ziel, den „Zugang zu den Bildungsmitteln der anderen Vertragsparteien“ zu erleichtern, indem die Möglichkeiten für Studierende verbessert werden, „ihre Bildung an Hochschuleinrichtungen dieser anderen Vertragsparteien fortzusetzen oder dort eine Studienzzeit abzuschließen“.⁵

Inhalte der Konvention

Das Konzept des wesentlichen Unterschieds

- In früheren Verträgen war das Prinzip der Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistungen oder Abschlüsse entscheidend für die Anerkennung.⁶ Das Konzept des wesentlichen Unterschieds stellt daher eine Zäsur der bisherigen Anerkennungspraxis dar.
- Art. V.1 der Lissabon-Konvention besagt, dass alle Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, durch jede Vertragspartei akzeptiert werden,
- „sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“⁷
- Das entscheidende Kriterium für die Anerkennung im Sinne der Lissabon-Konvention ist der Anerkennungs-zweck: „[D]ifferences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (...) should lead to partial recognition or non-recognition“.⁸
- Das bedeutet: Anerkennende Institutionen prüfen darauf, ob die Anerkennung den Studierenden daran hindern könnte, erfolgreich weiter zu studieren, zu forschen oder zu arbeiten.⁹
- „wesentliche Unterschiede“ = nur solche Unterschiede, für die gilt, dass eine Anerkennung die Erreichung des jeweiligen mit der Anerkennung verfolgten Zwecks gefährden würde.

Beweislastumkehr und Begründungspflicht

- Nach Art. III.5 der Lissabon-Konvention liegt „die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (...) bei der die Bewertung durchführenden Stelle“.¹⁰
- Für die jeweilige Stelle folgt hieraus, dass sie eine (teil-) ablehnende Anerkennungsentscheidung gegenüber

dem Studierenden begründen muss. Sie muss also nachweisen, inwiefern die geprüfte Qualifikation einen „wesentlichen Unterschied“ darstellt.

- Sollte eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen sowie auf die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Fristen des Verfahrens

- Artikel III.5 der Lissabon-Konvention schreibt für die Bearbeitung eines Antrags eine zuvor festgelegte, angemessene Frist vor. Laut der durch das Lisbon

Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen sollte diese Frist vier Monate nicht überschreiten.¹¹

» Empfehlung nexus: Im Sinne der Zielsetzung, bestehende Hürden und Hindernisse für die Anerkennung abzubauen¹² und ein zügiges Studium zu ermöglichen, sollte eine Frist von vier Wochen vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung nicht überschritten werden.

Pflichten des Antragstellers

- Der Antragsteller ist nach Art. III.3 (2) der Lissabon-Konvention verpflichtet, die erbrachte Qualifikation durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die

Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen.

Widerspruchsrecht des Antragstellers

- Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu: „Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“¹³ Darauf ist er in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.
- Der Hauptgrund für das Widerspruchsverfahren ist, dass die Ablehnung einen Verwaltungsakt darstellt.

Hinzu kommt, dass die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines wesentlichen Unterschiedes bei der Anerkennungsstelle liegt.

- Wer inneruniversitäre Widerspruchsstelle ist, ergibt sich aus dem Landeshochschulgesetz bzw. den universitären Ordnungen. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens steht grundsätzlich der Gerichtsweg offen.

Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied

- Art. II.1 Europäisches Übereinkommen (Rom 1990): Die Vertragsparteien erkennen „jede Studienzzeit (...) als gleichwertig (...) an, vorausgesetzt (...) dass die Behörden der Hochschule (...) eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, dass diese Studienzzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen [wurde].“
- Art. V.1 Lissabon-Konvention: „Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden (...) sofern nicht ein wesentlicher Unterschied (...) nachgewiesen werden kann.“
- Während das Kriterium Gleichwertigkeit auf die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen abhebt, impliziert das Konzept des wesentlichen Unterschieds (schon namentlich) die Zulässigkeit von Unterschieden.

2. Umsetzung der Lissabon-Konvention in Deutschland

Nach welchen Gesetzen muss ich mich richten?

- Grundsätzlich liegt die Hoheit für die Regelung des Hochschulrechts bei den Ländern. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es um die Umsetzung von Verpflichtungen geht, welche die Bundesrepublik in internationalen Übereinkommen gegenüber Drittstaaten übernommen hat. Hier geht das Bundesgesetz dem Landesrecht vor.¹⁴

» Das heißt: Die Lissabon-Konvention ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht worden sind.

- Auf universitärer Ebene wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen geregelt. Dabei müssen die Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Landeshochschulgesetze beachtet werden.

» Empfehlung nexus: Die Übernahme der teils erheblichen Mehrkosten, welche durch die Implementation von Anerkennungsverfahren nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention entstehen können, ist bisher nicht hinreichend gewährleistet. Die Bundesländer sollten aufgrund ihrer Annahme des Zustimmungsgesetzes zur Lissabon-Konvention (2007) auch etwaig anfallende Mehrkosten tragen.

Wie ist das Widerspruchsrecht rechtlich verankert?

- Da es sich bei einer negativen Anerkennungsentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, steht dem Antragsteller nach § 79 VwVfG¹⁵, § 68 VwGO¹⁶ das Widerspruchsverfahren offen, bevor er vor dem Verwaltungsgericht eine Klage erheben kann.
- Die Hochschulen müssen die organisatorischen Voraussetzungen für ein Widerspruchsverfahren schaffen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, wenn die Anerkennungsentscheidung mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Ansonsten gilt nach § 58 Absatz 2 VwGO¹⁷ eine Jahresfrist. Gleiches gilt für die Klagefrist.

» Empfehlung nexus: Widerrufsbelehrung bei Anerkennungs- und Widerspruchsentscheidung

Toolbox Lissabon-Konvention

- Die Lissabon-Konvention, erläuternde Berichte und Empfehlungen zur Konvention:
Online: www.coe.int
- Zum Konzept des wesentlichen Unterschieds: Bergan, Sjur u. Hunt, E.Stephen (Hg.) (2009). Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization. Council of Europe Higher Education Series 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Handreichung zur Anerkennung: Lifelong Learning Programme (Hg.) (2012). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications.
Online: <http://eurorecognition.eu>
- EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area.
Online: www.ehea.info

Toolbox Rechtssituation Deutschland

- Hochschulrahmengesetz.
Online: www.bmbf.de
- Deutsches Gesetz zur Lissabon-Konvention: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. In: Bundesgesetzblatt (2007), Teil II, 15, S.712–732.
Online: www.bgbl.de
- Verwaltungsverfahrensgesetz:
Online: www.gesetze-im-internet.de
- Verwaltungsgerichtsordnung:
Online: www.gesetze-im-internet.de
- „Muster für die Widerrufsbelehrung“. In: Bundesgesetzblatt (2011), Teil 1, 41, S.1602–1604.
Online: www.bgbl.de

Die Links zu den unmittelbaren Fundorten finden Sie in der Online-Version dieser Publikation. Siehe: www.hrk-nexus.de/anererkennung

3. Anerkennungsverfahren: Good Practice

Der Leitgedanke bei der Anerkennungsprüfung sollte laut Lissabon-Konvention sein, Anerkennung zu ermöglichen und Unterschiede flexibel zu handhaben. Anerkennungsverfahren sollten transparent, verlässlich und verbindlich sein.¹⁸

Im Folgenden werden Hilfestellungen geboten, wie Anerkennungsverfahren im Sinne der Lissabon-Konvention ausgestaltet werden können. Die hier skizzierten „Fünf Schritte zur Anerkennung“ dienen der Veranschaulichung von Good Practice in der Anerkennungspraxis, d.h. sie sollen deutlich machen, was für eine optimale Gestaltung von Anerkennungsverfahren zu beachten ist.

Zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren: Allgemeine Hinweise

- Angemessener Zugang: Hindernisse für Antragsstellung vermeiden. Das Verfahren sollte transparent sein und in einem annehmbaren Zeitraum durchgeführt werden (Fristen s.o.)
- Transparenz: Zuständigkeiten, Prozesse, Methoden und Bewertungskriterien zugänglich machen und verständlich darlegen, Anerkennungsentscheidungen dokumentieren
- Information und Beratung: Informieren über Möglichkeiten der Anerkennung und Ablauf des Verfahrens. Information, Beratung und Unterstützung für Antragsteller verfügbar machen
- Formale Verankerung der Anerkennungsregelung: Verankerung und Veröffentlichung der Anerkennungsregelung im Studiengangskonzept und in der Prüfungsordnung
- Qualitätssicherung und Evaluation: Anerkennungsverfahren zum Bestandteil der hochschulischen Qualitätssicherungsmaßnahmen machen, Verfahren prozessbegleitend evaluieren

Ablauf Anerkennungsverfahren: Fünf Schritte zur Anerkennung

I. Vor dem Auslandsaufenthalt: Allgemeine Informationen, Learning Agreement etc.

- Allgemein: Information und Beratung zu Auslandsaufenthalt und Ablauf Anerkennungsverfahren
- Learning Agreement: Abschluss ist zu empfehlen, auch wenn dies außerhalb von einigen europäischen und nationalen Förderprogrammen nicht zwingende Voraussetzung ist.
- Der Abschluss eines Learning Agreement beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen. Das heißt: Wird ein Learning Agreement abgeschlossen, so sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen.
- Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des ERASMUS-Programms: die vollständige Anerkennung wird durch die ERASMUS Universitätscharta¹⁹ (EUC) zugesichert, deren erfolgreiche Beantragung bei der EU-Kommission eine obligatorische Bedingung für die Teilnahme am Programm ist.
- Transcript of Records: Formular zur Auflistung aller erbrachter Studienleistungen

» Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden.

Good Practice Learning Agreement / Kooperationsvereinbarungen

„Anrechnungsantrag vorab“	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Durch die Prüfung mittels einer Prüfungskommission vor Antritt des Auslandsstudiums erhalten Studierende verbindliche Rückmeldung zur der Anerkennungsfähigkeit von Studienleistungen • Vorgehen: Vor Antritt Auslandsstudium füllen Studierende Antrag aus, der Beschreibung der zu besuchenden Module beinhaltet. Dieser Antrag wird durch Prüfungskommission geprüft. Sofern Prüfung positiv ausfällt, erhalten Studierende bereits vor Antritt Auslandsstudium eine Anrechnungsgarantie für den Fall, dass sie die angegebenen Studieninhalte an der Gastuniversität erfolgreich absolvieren. 	<p>Hochschule Kempten</p> 
Kooperationsvereinbarungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: geben Studierenden Gewissheit hinsichtlich Anerkennungsfähigkeit Studienleistungen • Grundlage für vertrauensvolle Zusammenarbeit universitärer Institutionen • Können durch zuvor getroffene Vereinbarungen zur Optimierung der Organisation von Anerkennungsverfahren beitragen • Empfehlung: Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Kooperationsverträgen treffen, z. B. mittels Learning Agreement 	<p>Muster Fakultätsvereinbarung TU Dortmund</p> 
Double Degree Programme	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Gemeinsame Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen in Curriculum • Vorgehen: Entwicklung gemeinsamer internationaler Studiengänge in enger Zusammenarbeit beteiligter Hochschulen • Vollständige Anerkennung kann auch in Modellen zugesichert werden, in denen zwei (oder mehr) voneinander unabhängige Studiengänge existieren, in denen bestimmte Studienphasen aneinander angeglichen sind. In diesen Fällen wird in Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt, welche Studien- und Prüfungsleistungen automatisch anerkannt werden können 	<p>Doppelabschluss Master Maschinenbau HS Mittweida / University Paisley (GB)</p> 

II. Nach dem Auslandsaufenthalt: Antragsstellung und Eingangsbestätigung

- Annahme Antrag auf Anerkennung und Aushändigung Eingangsbestätigung

III) Überprüfung der Antragsunterlagen

- Prüfung auf Vollständigkeit: ggf. Nachreichen der fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist
- Empfehlung nexus: Frist von zwei Wochen
- ggf. Prüfung auf Authentizität: Nur bei berechtigtem Zweifel hinsichtlich der Dokumentenechtheit, z. B. mittels Anforderung Duplikat bei ausstellender Einrichtung, Verifikation durch ausstellende Einrichtung

IV) Kriteriale Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

- **Leitfrage: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden?**
- **Fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede: (i) Qualität, (ii) Niveau, (iii) Lernergebnisse, (iv) Umfang, (v) Profil.**

i) Qualität:

- Prüfung, ob ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang im Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind.
- Wenn Ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden.
- Fragen zur Akkreditierung Hochschule/Programm: nationale Infozentren (siehe toolbox)

ii) Niveau

- Frage: Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen?
- Platz identifizieren, den Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt
- Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem (siehe toolbox)

iii) Lernergebnisse

- Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein.²⁰ Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums.

iv) Workload

- Europäischer Hochschulraum: Darstellung Arbeitsaufwand durch ECTS-Credits (siehe ECTS-Guide, toolbox)
- Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. Unterschiede hinsichtlich der

erbrachten ECTS-Credits) sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

v) Profil

- Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.).

Laut der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen sollte eine Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen erwogen werden:

a. stark divergierende Lernergebnisse

Empfehlung nexus: Diese sind im Hinblick auf Lernzieltaxonomien (z. B. Anderson u. Krathwohl²¹) zu belegen.

untersucht werden und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen.

b. gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z. B. Master- oder Promotionsprogramme)

c. wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen.

Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums

d. In Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme²²

Gravierende Unterschiede in der Qualität der Studienprogramme müssen, um der Beweislastumkehr gerecht zu werden, belegt werden.

Empfehlung nexus: Zur Beurteilung sollte daher ein externer Gutachter hinzugezogen werden, der die Studiengänge z. B. im Hinblick auf Lernergebnisse und Niveaustufenzuordnung beurteilt.

V) Anerkennungsentscheidung

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- In Fällen, in denen substantielle Unterschiede existieren, sollte erwogen werden, ob eine Teilanerkennung möglich

ist. Die Gründe für die als wesentlich angesehenen Unterschiede müssen dem Antragssteller klar dargestellt werden.

- Die Ablehnung der Anerkennung muss schriftlich erfolgen.

» Widerspruchsrecht: Bei Nicht-Anerkennung sollen sich die Studierenden an eine Beschwerdestelle wenden können. Über das Verfahren wird mit dem Ablehnungsbescheid informiert.

Ausführliche Informationen zu allen weiteren Fragen rund um das Thema Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen bietet die Langfassung dieses Leitfadens (www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/leitfaden-zur-anerkennung) des Projekts nexus.

Good Practice Beispiele Anerkennungsverfahren

Transparenz und Verbindlichkeit	
<ul style="list-style-type: none"> Vorteil: Anerkennungsverfahren werden effizienter und transparenter durch Bereitstellung umfassender Informationen Vorgehen: Universitätsweit einheitliche und transparente Abläufe bei Anerkennungsverfahren, Information über umfangreiches Online-Portal, alle notwendigen Formulare zum Download bereitstellen 	<p>Universität Bielefeld</p> 
Anerkennungsdatenbank	
<ul style="list-style-type: none"> Vorteil: Studierende erhalten Information zur bisherigen Anerkennungspraxis bzgl. bestimmter Module / Studiengänge an Partnerhochschulen Vorgehen: universitätsweite öffentliche Datenbank über bisherige Anerkennungsentscheidungen, Antragsformulare, Prüfung „Anerkennbarkeit“ 	<p>Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</p> 
Anrechnungssoftware	
<ul style="list-style-type: none"> Vorteil: Studierende erhalten unmittelbar nach Ausfüllung Antrag Rückmeldung zur Anerkennungsfähigkeit bestimmter Module / Studienleistungen Vorgehen: Antragstellung online, automatischer Versand Standardmails wie z. B. Nachweisanforderungen, Fristerinnerungen, Anerkennungsbescheide, Vorhersage zu Erfolgsaussichten für Anerkennung 	<p>Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln.</p> 
Universitärer Leitfaden Anerkennung	
<ul style="list-style-type: none"> Vorteil: Universitäre Prüfungsstellen erhalten umfassende und verbindliche Informationen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren, Implementation wird so erleichtert Vorgehen: Erarbeitung universitätsweite Leitlinien zur Anerkennung, Informationen zu Grundsätzen Lissabon, interne Best Practice Beispiele, FAQ 	<p>Universität des Saarlandes</p> 
AG Anerkennung	
<ul style="list-style-type: none"> Vorteil: Arbeitsgemeinschaft kann universitätsweit gültige Rahmenverordnungen und Leitlinien entwickeln Vorgehen: Entwicklung Orientierungsrahmen zur Anerkennung für alle Fakultäten, Leitfaden zu Anerkennungsverfahren, Muster Anerkennungsbescheid 	<p>Leibniz-Universität Hannover</p> 

Toolbox Good Practice

Zu I) Vor dem Auslandsaufenthalt

- Learning Agreement / Transcript of Records:
Online: <http://ec.europa.eu>
- Erasmus Universitätscharta:
Online: <http://eacea.ec.europa.eu>

Zu III) Überprüfung der Antragsunterlagen:

- European Area of Recognition Manual: Practical guidelines for fair recognition of qualifications (2011), Teil 4, „Authenticity“.
Online: www.eurorecognition.eu
- Brown, George M. (2006). „Degrees of Doubt: Legitimate, Real and Fake Qualifications in a Global Market“.
In: Journal of Higher Education Policy and Management, v28 n1, S. 71–79.

Zu IV) Kriteriale Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

- Notenumrechnung: Entweder nach ECTS Users' Guide oder nach modifizierter bayerischer Formel
- ECTS Users' Guide Online: <http://ec.europa.eu>
- Bayerische Formel: www.kmk.org
- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (2009). Der Perspektivwechsel hin zu Lernergebnissen.
Online: www.cedefop.europa.eu
- Kennedy, Declan, Hyland, Áine u. Ryan, Norma (2006). Writing and Using Learning Outcomes: a Practical Guide. BH 1 02 06 12.
Online: <http://sss.dcu.ie>

Organisation Anerkennungsverfahren

- Prezi Präsentation „Anerkennungsverfahren“ zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren. Online: www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/leitfaden-zur-erkennung

Allgemein

- Lisbon Recognition Convention Committee (2001). Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education (2001).
Online: www.coe.int
- Lisbon Recognition Convention Committee (2010). Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications. Online: www.coe.int
- Qualitätssicherung und Akkreditierung Online: www.enqa.eu/register, www.enqa.eu/agencies.lasso, www.grossroads.eu/quality-assurance-and-accreditation
- Nationale ENIC/NARIC Zentren (Informationen zur Akkreditierung ausländischer Institutionen und Programme).
Online: www.enic-naric.net
- Informationen zum Status ausländischer Hochschulen: Datenbank anabin. Online: <http://anabin.kmk.org>
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz. Online: www.kmk.org/zab
- Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.
Online: <http://ec.europa.eu>
- European Area of Recognition Manual: Practical guidelines for fair recognition of qualifications (2011). Online: www.eurorecognition.eu

Literatur

- Rauhvargers, Andrejs (2009). „The Lisbon Recognition Convention: Principles and Practical Application“.
In: EUA Bologna Handbook, Making Bologna Work, Chapter B 3.4–1, 2.
- Kasparovsky, Heinz (2010). „Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention“.
In: Benz, Winfried et al. (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart: Raabe, G 1.2., S.1–12.
- Schermutzki, Margret (2008). „Learning Outcomes. Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung: Lernergebnisse und Kompetenzvermittlung als elementare Orientierungen des Bologna-Prozesses“.
In: Benz, W. et al. (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart: Raabe, E 3.3., S. 1–30

Die Links zu den unmittelbaren Fundorten finden Sie in der Online-Version dieser Publikation.

Siehe: hrk-nexus.de/erkennung

Quellen

- ¹ Für ausführliche Informationen zur Anerkennung siehe die Langfassung des Leitfadens.
Online: www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/leitfaden-zur-erkennung
- ² „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon, 11.04.1997. Im Folgenden zitiert als „Lissabon-Konvention“. Online: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/165.htm>.
- ³ Online: www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI
- ⁴ Lissabon-Konvention, Präambel.
- ⁵ Ebd.
- ⁶ Siehe „Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten“. Amtliche Übersetzung. Rom, 6.11.1990. Online: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/138.htm>
- ⁷ Lissabon-Konvention, Art. V.1.
- ⁸ „Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“. Strasbourg/Paris, 23.06.2010, Abschnitt V, 36. Im Folgenden zitiert als „Revised Recommendation“. Online: www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/criteria%20and%20procedures_EN.asp
- ⁹ Vgl. Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications, S. 42. Online: http://eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf
- ¹⁰ Lissabon-Konvention, Art. III.5.
- ¹¹ Revised Recommendation, Abschnitt IV, 16.
- ¹² Vgl. EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Bucharest Communiqué, Final Version, S.4. Online: www.ehea.info/Uploads/%281%29/Bucharest%20Communique%202012%282%29.pdf
- ¹³ Lissabon-Konvention, Art. III.5.
- ¹⁴ Dies folgt aus Art. 32 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 30 GG sowie aus der Beteiligung der Länder gemäß des Lindauer Abkommens. Vgl. Herrmann, Klaus, § 22 Rn. 30. In: Knopp, Lothar u. Peine, Franz-Joseph (Hg.). Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 255–267.
- ¹⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz.
Online: www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/index.html#BJNR012530976BJNE009902301
- ¹⁶ Verwaltungsgerichtsordnung.
Online: www.gesetze-im-internet.de/vwgo/index.html#BJNR000170960BJNE009002307
- ¹⁷ Verwaltungsgerichtsordnung.
Online: www.gesetze-im-internet.de/vwgo/index.html#BJNR000170960BJNE009002307
- ¹⁸ Vgl. Lissabon-Konvention, Art. III.2. / Revised Recommendation, Abschnitt III, 6.
- ¹⁹ Online: http://eacea.ec.europa.eu/lfp/erasmus/erasmus_university_charter_en.php
- ²⁰ Revised Recommendation, Abschnitt III, 13; V, 37 (a), 40.
- ²¹ Anderson, Lorin W. u. Krathwohl, David R. (Hg.) (2001). A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom’s Taxonomy of Educational Objectives. New York: Longman.
- ²² Vgl. Revised Recommendation, Abschnitt V, 37 (a–d).

Weitere Informationen zur Anerkennung

Online: www.hrk-nexus.de/themen/erkennung

Impressum

Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen Ein Leitfaden für Hochschulen (Kurzfassung)

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Telefon: 02 28 / 887-0
Telefax: 02 28 / 887-110

nexus@hrk.de
www.hrk-nexus.de

Verantwortlich:

Dr. Peter A. Zervakis, Leiter des Projekts nexus der HRK

Autoren:

Florian Gröbblinghoff, Dr. Ariane Kössler, Dr. Patrick Schulte

Redaktion:

Dorothee Fricke, Katja Zierleyn

Gestaltung:

Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Juni 2013 – 1. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Die HRK übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte und Illustrationen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

www.hrk-nexus.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung